

# Amtsblatt

## für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 41/2025      Ausgabetag: 19.12.2025**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. 13. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014

## **13. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014**

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1,2,4,6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen

### **Artikel I**

#### **§ 1**

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **3,82 €**.

#### **§ 2**

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,88 €** jährlich.

### **Artikel II**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.12.2025

Der Bürgermeister

  
Theo Mettenborg